



Beitragsordnung der Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e. V.

1. Allgemeines

Die Arbeit der Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e. V. beruht auf dem ehrenamtlichen Engagement ihrer Mitglieder. Dafür möchten wir uns bei allen bedanken.

Zur Finanzierung der Aufgaben wird über diese ehrenamtliche Mitarbeit hinaus, laut § 9 der Satzung ein Beitrag erhoben. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden und verlängert sich automatisch, solange kein neuer Beschluss gefasst wird.

2. Abbuchung

Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch eine Einzugsermächtigung.

3. Anschriften- und Kontenänderungen

Änderungen der Bankverbindung, Wohnungswechsel usw. sind umgehend mitzuteilen, andernfalls trägt das Mitglied ggf. die entstandenen Kosten.

4. Solidarkasse

Die Naturfreunde Radgruppe Stuttgart e. V. hat eine Soli-Kasse eingerichtet, die über die Einnahmen für „Mehrkosten für Nichtmitglieder“ finanziert wird. Mitglieder mit finanziellen Problemen (z. B. Harz IV) können aus der Solidarkasse bezuschusst werden. Darüber beschließt der Vorstand im Einzelfall.

5. Beitragshöhe

Der jährliche Beitrag an den Verein beträgt ab dem 01.01.2013:

| | |
|-----------------------------|---|
| Einzelmitglied | 60,00 € |
| Aktives Einzelmitglied | 60,00 € + 4 Arbeitsstunden (ersatzweise + 40 € entsprechend Pkt. 6) |
| Fördermitglied (mindestens) | 60,00 € |
| Familienbeitrag | 100,00 € |
| Kinder | 20,00 € (deren Eltern nicht Mitglied sind) |
| Jugendliche, | 35,00 € (deren Eltern nicht Mitglied sind) |

6. Ehrenamtliche Arbeitsstunden von aktiven Einzelmitgliedern

In den vom Gemeinderat der Stadt Stuttgart beschlossenen Sportförderrichtlinien wird als eine Voraussetzung zur Förderung von Sportvereinen – also auch der Naturfreunde Radgruppe – ein **Mindestbeitrag** der aktiven Einzelmitglieder von 96 € gefordert.

Damit die Radgruppe und damit ihre Mitglieder, sämtliche städtischen Förderungen in Anspruch nehmen können, muss die Differenz zwischen unserem Beitrag und dem Mindestbeitrag für diese aktiven Einzelmitglieder in Form von 4 Arbeitsstunden für den Verein a 10 € erbracht werden. Werden die Arbeitsstunden nicht erbracht, wird der Betrag dafür im darauffolgenden Jahr mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

Aktive Einzelmitglieder sind:

- Einzelmitglieder zwischen 18 und 60 Jahren,
- die in Stuttgart wohnen,
- die nicht arbeitslos sind,
- die kein Fördermitglied sind.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02.03.2013 beschlossen und gilt ab 01.01.2013.